

**Dein
Vormund
vertritt
dich**

... UND WAS
MACHT EIN
VORMUND?



THEMEN- ÜBERBLICK

Inhalt

4 Was Kinder und Jugendliche wissen sollten

- 4 Kinder haben Rechte
- 5 Vormund und Ergänzungspfleger
- 6 Wer bekommt einen Vormund?
- 7 Wer kann Vormund:in werden?
- 8 Kann ich mir meine Vormundin aussuchen?
- 10 Was entscheidet der Vormund?
- 11 Mitsprache
- 12 Konflikte mit meinem Vormund
- 13 Sozialarbeiterin als Vormundin?
- 14 Pflegeeltern oder Betreuerin als Vormund:in?
- 14 Wie lerne ich meinen Vormund kennen?
- 15 Gemeinsame Unternehmungen?
- 16 Vormund als Ansprechpartner für Probleme?
- 16 Wie lange behalte ich meinen Vormund?
- 17 Und danach?

19 Was Eltern wissen sollten

- 19 Dürfen wir mitentscheiden,
wer Vormund für unser Kind wird?
- 19 Vormund und Umgangsregelung
- 20 Konflikte mit Wohngruppe oder Pflegefamilie
- 21 Informiert mich der Vormund über den Alltag
und die Entwicklung meines Kindes?

22 Was Pflegepersonen und Erzieher:innen wissen sollten

- 22 Vormund:in und Hilfeplanung
- 23 Aufgaben der Sozialen Dienste
- 23 Uneinigkeit zwischen Vormund:in
und Jugendamt

- 24 Drei Herausgeber:
Bundesforum, IGfH und DIJuF

Warum dieser Flyer?

Wenn Eltern die Verantwortung für ihr Kind nicht übernehmen können, bekommt das Kind einen Vormund oder einen Ergänzungspfleger. Der Vormund hat dann Elternrechte und wird zu einer wichtigen Person im Leben aller Beteiligten. Aber viele junge Menschen und Erwachsene wissen gar nicht, was der Vormund macht, was seine Aufgabe und seine Rolle sind. Deshalb beantworten wir in diesem Flyer Fragen, die von jungen Menschen, Eltern oder Betreuer:innen immer wieder gestellt werden.

Noch drei Dinge vorab:

1

1. Wir schreiben in diesem Text manchmal „der Vormund“ wie es im Gesetz steht, manchmal aber auch „die Vormundin“. Denn Vormund können Männer, Frauen oder divers sein.

2

2. Manchmal findet sich ein Hinweis auf einen Paragraphen, also eine einzelne Vorschrift in einem Gesetz. Die Texte dieser Paragraphen stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Ihr findet sie z. B. unter www.gesetze-im-internet.de.

3

3. Wenn du im Gesetz schaust, wirst du sehen, dass dort vom Vormund und vom Mündel die Rede ist. Mündel sind Kinder oder Jugendliche, die einen Vormund haben. In diesem Flyer nutzen wir das Wort nicht, weil es altmodisch ist und viele es nicht kennen.



Was Kinder und Jugendliche wissen sollten:

Kinder haben Rechte!

Das Wichtigste zuerst: Alle Kinder haben Rechte (UN Kinderrechtskonvention)! Wenn du einen Vormund hast, sind deine Rechte sogar ausdrücklich im Gesetz aufgeschrieben, und zwar in § 1788 BGB.

Du hast das Recht,

- dass du gefördert wirst, damit du gut mit anderen auskommst und für dich selbst Verantwortung übernehmen kannst,
- dass du ohne Gewalt aufwachsen kannst,
- dass du regelmäßig mit deiner Vormundin Kontakt haben kannst,
- dass du respektiert wirst und
- dass du an Entscheidungen, die dein eigenes Leben betreffen, beteiligt wirst.

Für deine Rechte muss dein Vormund oder deine Vormundin sich einsetzen.



Was ist ein Vormund und was ein Ergänzungspfleger?

So lange du noch nicht 18 Jahre alt bist, muss es jemanden geben, der die Verantwortung für dich übernimmt und dafür sorgt, dass es dir gut geht. Eigentlich ist das die Aufgabe der Eltern, aber manchmal können Eltern diese Aufgabe nicht übernehmen. In einem solchen Fall beauftragt ein Gericht eine andere erwachsene Person damit, die Verantwortung für dich zu übernehmen. Diese Person nennt man Vormund oder Vormundin. Die Vormundin soll für dein Wohlergehen sorgen und dich auch rechtlich vertreten. Sie sorgt zum Beispiel dafür, dass du in einer geeigneten Wohngruppe oder bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnung leben kannst und verwaltet dein Geld, bis du 18 Jahre alt bist.

Manchmal wird den Eltern nur ein Teil ihrer Verantwortung entzogen, zum Beispiel, darüber zu bestimmen, wo ihr Kind lebt. Dann spricht man auch vom Ergänzungspfleger oder kurz, dem Pfleger. Er oder sie hat nur in bestimmten Angelegenheiten die Verantwortung für dich, z. B. dafür, mit dir zu entscheiden, wo du wohnen und leben kannst. Der Ergänzungspfleger tritt ergänzend neben die Eltern, daher der merkwürdige Name.

Wieso heißt es eigentlich Vormund?

Früher, vor ungefähr 1000 Jahren lebten die meisten Menschen in Deutschland auf Bauernhöfen. Jeder Hausherr war damals verpflichtet, die Menschen auf seinem Hof zu schützen, zu versorgen, Streit unter ihnen zu schlichten und sie in Rechtssachen zu vertreten. Diese Pflicht hieß die „Munt“. Die Menschen, die dem Hausherrn anvertraut waren, nannte man „Muntlinge“, weil sie seiner „Munt“ unterstanden. Bis heute spricht man deshalb vom „Vormund“, wenn jemand diese Aufgaben statt der Eltern für ein Kind – den „Mündel“ – übernimmt. Allerdings werden heute nicht nur Männer, sondern auch Frauen und nicht-binäre Personen zum Vormund bestimmt.

Wer bekommt einen Vormund oder eine Vormundin?

Früher waren es meist Kinder, deren Eltern gestorben sind – also Waisenkinder –, die einen Vormund oder eine Vormundin hatten. Heutzutage gibt es auch viele andere Gründe, warum jemand eine Vormundin bekommt: Manchmal sind Eltern sehr krank und müssen die Verantwortung für ihr Kind abgeben. Oder Eltern kümmern sich nicht um ihr Kind oder schlagen und misshandeln es. Dann kann es sein, dass das Familiengericht ihnen ganz oder teilweise die Verantwortung für ihr Kind wegnimmt. Bis zum 18. Geburtstag muss es aber jemanden geben, der sich für die Rechte des Kindes einsetzt, wichtige Entscheidungen mit dem Kind trifft und zum Beispiel auch für das Kind unterschreibt. Daher beauftragt das Gericht dann eine andere Person, nämlich den Vormund oder die Vormundin, mit dieser Aufgabe.

Es gibt auch besondere Fälle: Es kommt vor, dass Kinder oder Jugendliche alleine nach Deutschland geflüchtet sind. Wenn du alleine nach Deutschland geflüchtet bist, stellt das Familiengericht fest, dass die Verantwortung deiner Eltern für dich ruht, weil sie zu weit weg sind (§ 1674 BGB). Dein Vormund unterstützt dich dann zum Beispiel bei den Behörden. Er kümmert sich mit dir darum, ob du in Deutschland bleiben darfst. Wenn deine Eltern auch nach Deutschland kommen, übernehmen sie wieder die Verantwortung für dich.



Wenn du geflüchtet bist

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) bietet auf seiner Seite weitere wichtige Informationen zu deinen Rechten in verschiedenen Sprachen kostenfrei an:

<https://b-umf.de/p/willkommen-in-deutschland>

Hier bekommst du auch weitergehende Beratungen.

*Ein Video zur Erklärung von Vormundschaft für junge Geflüchtete auf youtube heißt „Was macht ein Vormund“. Es gibt es in Deutsch hier: **www.youtube.com/watch?v=GMzMhvmiC-8** Ihr findet es auch in Dari, Pashto, Englisch, Arabisch und Tigrinya.*

Wer kann Vormund oder Vormundin werden?

Im Prinzip kann jeder Erwachsene durch das Familiengericht zum Vormund bestimmt werden. Manchmal bestimmt das Gericht die Großeltern, einen erwachsenen Bruder oder eine Pflegemutter zur Vormundin. Nicht immer finden sich aber Erwachsene, die dich schon kennen und dein Vormund werden wollen. Deshalb wird oft eine Mitarbeiterin im Jugendamt zur Vormundin bestimmt. Dann spricht man von Amtsvormundschaft, da die Person in einem Amt, also in einer Behörde arbeitet. Die Vormundin ist dann für mehrere Kinder verantwortlich. Manchmal kommt sie auch aus einem Vormundschaftsverein. Die Vormundin oder der Vormund ist aber immer eine ganz bestimmte erwachsene Person, die du ansprechen kannst.

Diese erwachsene Person übernimmt persönlich für dich Verantwortung und soll deine Interessen vertreten. Daher ist es wichtig, dass Vormund:innen wirklich unabhängig sind. Deshalb darf z. B. die Chefin im Jugendamt der Vormundin auch nicht vorschreiben, was sie tun muss.

Kann ich mir meinen Vormund oder meine Vormundin aussuchen?

Wer dein Vormund oder deine Vormundin wird, bestimmt das Familiengericht. Dabei muss es deinen Willen berücksichtigen (§ 1778 BGB). Du kannst also einen Vorschlag machen, wenn du schon weißt, welche erwachsene Person du als Vormund haben willst. Du kannst es auch sagen, wenn es dir wichtig ist, dass es zum Beispiel ein Mann oder eine Frau sein soll.

NON-BINÄR
WÄRE AUCH
SUPER!



Wenn das Familiengericht entscheidet, dass eine Mitarbeiterin im Jugendamt deine Vormundin wird, bestimmt das Jugendamt, welche Person das sein soll. Das Gesetz sagt, dass deine Meinung dazu angehört werden soll. Manchmal gibt es aber keine oder nur wenige Auswahlmöglichkeiten, weil im Jugendamt zum Beispiel nur zwei Personen Vormundschaften führen und eine von ihnen keine Zeit für ein neues Kind hat.

Falls du später einmal mit deiner Vormundin gar nicht klar kommst, kannst du das Jugendamt oder das Familiengericht bitten, jemand anderes zu deinem Vormund zu bestimmen. Die müssen dann schauen, ob das geht. Oder du wendest dich an eine externe Beschwerdestelle für die Kinder- und Jugendhilfe, eine sogenannte Ombudsstelle, die dich dann berät.

Ombudstellen sind für dich da!

Bei Stress mit dem Jugendamt, der Wohngruppe, dem Vormund beraten dich Ombudsstellen!

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft stellt auf seiner Webseite eine bundesweite Übersicht über die Ombudsstellen zur Verfügung. Sollte bei dir in der Region keine Ombudsstelle sein, kannst du dich an das Büro des Bundesnetzwerks direkt wenden:

<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen>



Was entscheidet der Vormund?

Wenn du in die Schule gehst, dann kann der Lehrer oder die Lehrerin bestimmen, was du dort machen sollst – ob du zum Beispiel lesen oder rechnen sollst, obwohl immer noch die Eltern für deine Erziehung zuständig sind. So ähnlich ist es auch mit der Vormundin: Das Gesetz sagt, dass die Betreuer:innen in der Wohngruppe oder die Pflegeeltern über Angelegenheiten im Alltag entscheiden dürfen (§ 1797 BGB). Wann zum Beispiel Hausaufgaben gemacht werden müssen oder ob jemand noch raus oder in die Disco darf.

Die Vormundin bleibt jedoch für dich verantwortlich und entscheidet deshalb bei allem, was dein Leben grundsätzlich betrifft und wichtig ist. Sie sorgt zum Beispiel dafür, dass du in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie ein Zuhause findest, das zu dir passt. Oder sie bestimmt, welche Schule du besuchst. Die Vormundin unterschreibt auch den Ausbildungsvertrag oder eine Einwilligung zu einer Operation, wenn notwendig. Außerdem hat sie mitzureden, wenn es um die Kontakte zu deinen Eltern geht.



Habe ich dabei auch was mitzureden?

Aber ja! Die Vormundin muss dich an allen Entscheidungen, die für dich wichtig sind, beteiligen und sie mit dir besprechen (§ 1790 BGB). Darauf hast du ein Recht (§ 1788 BGB)! Dafür muss sie dich auch kennenlernen und du sie. Deswegen hast du auch ein Recht auf regelmäßigen Kontakt mit ihr.

In vielen Fällen wird die Vormundin dich zu Hause besuchen, um wichtige Fragen mit dir persönlich zu besprechen. Oder ihr verabredet euch an einem anderen Ort. Wenn du deine Vormundin aber lieber nicht zu Hause treffen möchtest oder zum Beispiel nicht möchtest, dass sie in die Schule kommt, kannst du ihr das natürlich auch sagen. Ihr könnt auch vereinbaren, zu telefonieren oder euch online zu treffen.

ICH WILL
MITREDEN



Falls du das Gefühl hast, dein Vormund bezieht dich bei Entscheidungen, die für dich wichtig sind, nicht ein, kannst du das verlangen. Je älter und selbstständiger du wirst, umso mehr muss der Vormund deine Meinung berücksichtigen. Sollten ihr nicht einer Meinung sein, soll der Vormund versuchen, sich mit dir zu einigen (§ 1790 Abs. 2 BGB).

Und wenn ich mich mit meinem Vormund nicht einigen kann?

Eltern entscheiden nicht immer so wie das Kind es möchte. Das ist bei einem Vormund oder einer Vormundin genauso. Du kannst dann versuchen, ihn oder sie von deinem Standpunkt und deinen Bedürfnissen zu überzeugen. Wenn deine Vormundin dennoch in einer Angelegenheit, die dir wichtig ist, eine Entscheidung fällt, mit der du nicht einverstanden bist, soll sie dir ihre Gründe gut erklären.



Wenn du aber den Eindruck hast, dass sich deine Vormundin für deine Wünsche und Standpunkte nicht genügend interessiert und sich nicht damit auseinandersetzt, kannst du versuchen jemanden zu finden, der bei der Klärung helfen kann. Das kann zum Beispiel jemand aus deiner Pflegefamilie sein, aus der Wohngruppe oder aus dem Jugendamt – oder die Ombudsstelle, wie auf Seite 9 beschrieben. Wenn du mit deinem Vormund oder deiner Vormundin gar nicht zufrieden bist, kann eine Vertrauensperson dir auch dabei helfen, dich beim Familiengericht zu beschweren. Das Gericht muss dich anhören und du kannst auch den Wunsch äußern, dass für dich eine andere Person zum Vormund bestellt wird. Du kannst auch selbst Vorschläge machen, wer das sein soll.

Seite
9

Wieso ist meine Sozialarbeiterin im Jugendamt nicht meine Vormundin?

Wenn du in einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie lebst, dann weißt du, dass es im Jugendamt auch eine Person gibt, die als Sozialarbeiter:in für dich zuständig ist. Sie führt mit dir die Hilfeplangespräche und entscheidet darüber, welche Unterstützung und Betreuung du vom Jugendamt erhältst. Vielleicht denkst du, es wäre doch einfacher, wenn diese Person auch deine Vormundin wäre. Das geht aber nicht. Denn die Vormund:in soll ganz allein für dich zuständig sein. Sozialarbeiter:innen sind aber nicht nur für dich da, sondern auch für deine Eltern und die Wohngruppe oder deine Pflegefamilie. Außerdem: Wenn der Chef oder die Chefin des Jugendamts der Sozialarbeiterin etwas vorschreibt, dann muss sie sich daran auch halten. Vormund oder Vormundin soll aber nur jemand werden können, der ganz an deiner Seite steht und das einfordern kann, was dir zusteht und worauf du ein Recht hast.

Können meine Pflegeeltern oder meine Betreuerin aus der Wohngruppe eigentlich meine Vormund:in sein?

Deine Pflegeeltern können deine Vormund:innen werden, wenn sie dich schon gut kennen. Sie können das dann dem Familiengericht vorschlagen. Dabei zählt auch deine Meinung: Es kann sein, dass du gerne möchtest, dass deine Pflegeeltern zugleich dein Vormund sind. Es kann aber auch sein, dass du nicht sicher bist, weil es manchmal auch gut ist, jemanden außerhalb der Familie zu haben. Manchmal ist es für dich vielleicht schwer, deine Meinung dazu zu sagen. Das ist aber dein Recht. Sprich also darüber mit einer erwachsenen Person, der du vertraust.

Eine Betreuerin aus deiner Wohngruppe kann normalerweise nicht deine Vormundin werden. Das liegt daran, dass die Vormundin deine Interessen auch dann vertreten soll, wenn es mal Konflikte mit der Einrichtung gibt, zu der deine Wohngruppe gehört. Das ist aber schwierig für eine Betreuerin, weil sie bei der Einrichtung angestellt ist und Anweisungen befolgen muss.

Wie lerne ich meinen Vormund oder meine Vormundin eigentlich kennen?

Wenn das Gericht einen Vormund für dich bestimmt, dann kommt die Person auf dich zu, damit ihr euch persönlich kennen lernt. Der Vormund sagt dir, wie du ihn erreichen kannst, wenn du ihn brauchst.

Und wenn das nicht passiert? Dann kannst du ruhig deine Betreuerin in der Wohngruppe, deine Pflegeeltern oder die Sozialarbeiterin im Jugendamt fragen. Du kannst sie bitten, deinen Vormund oder deine Vormundin anzurufen oder es selbst machen, um zu sagen, dass du ihn oder sie kennen lernen willst. Das ist dein Recht!

Unternimmt der Vormund auch mal was mit mir?

Deine Vormund:in soll dich regelmäßig treffen. Auch das ist dein Recht (§ 1788 BGB)! Viele Vormund:innen unternehmen auch mal etwas mit den Kindern oder Jugendlichen. Vielleicht geht ja auch deine Vormundin einmal mit dir Eis essen, trifft sich mit dir im Café, zum Spaziergang oder besucht zum Beispiel eine Sportveranstaltung mit dir? Wenn nicht, ruhig mal fragen! Man lernt sich dann besser kennen. Du kannst es deiner Vormundin auch sagen, wenn es dir wichtig ist, dass sie zu einem bestimmten Anlass kommt, zum Beispiel zu einer Abschlussveranstaltung in der Schule oder zu einem für dich schwierigen Gespräch. Ob sie kommen kann, hängt natürlich auch davon ab, ob sie Zeit hat.

DINGE
GEMEINSAM
ERLEBEN



Kann ich mich an meinen Vormund wenden, wenn ich Probleme habe?

Es kann vorkommen, dass es dir in deiner Wohngruppe, in deiner Pflegefamilie oder in deiner Schule nicht gut geht. Oder du möchtest deine Eltern, Großeltern oder Geschwister öfter oder seltener sehen. Oder mehr mitreden dabei, wann du sie triffst. Vielleicht hast du Angst, dass deine Pflegeeltern das nicht gut finden. Oder du bekommst Medikamente und bist damit nicht einverstanden. Bei solchen Schwierigkeiten kannst du dich an deine Vormundin wenden. Sie kann dich dabei unterstützen, eine Lösung zu finden, die in deinem Interesse ist.

Wie lange behalte ich meinen Vormund?

Es kann sein, dass das Familiengericht entscheidet, dass deine Eltern die Verantwortung für dich wieder übernehmen können. Dann brauchst du keinen Vormund mehr und das Familiengericht entlässt ihn oder sie. Wenn das nicht der Fall ist, brauchst du einen Vormund, bis du selbst erwachsen bist, also bis du 18 Jahre alt bist.

Es kann aber auch passieren, dass die Person, die deine Vormundin ist, wechselt. Das kann daran liegen, dass sie nicht mehr als Vormundin arbeitet. Auch wenn du umziehst, kann es sein, dass du eine neue Vormundin bekommen sollst. Wenn du deine Vormundin behalten willst, sage es ihr – manchmal findet sich dafür eine Lösung.

Wenn du selbst einen Wechsel möchtest, weil du z. B. mit deiner Vormundin nicht mehr gut auskommst, kannst du dich an das Jugendamt oder an das Familiengericht wenden. Natürlich kannst du das auch zusammen mit einer Vertrauensperson machen. Das Gericht prüft dann, ob du eine andere Vormundin bekommen kannst.



Und danach?

Die Vormundschaft endet spätestens mit deinem 18. Geburtstag, weil du dann volljährig bist und nach dem Gesetz selber für dich Verantwortung übernimmst. Viele junge Menschen brauchen aber auch nach dem 18. Geburtstag noch Unterstützung.

Du hast zum Beispiel das Recht, weiterhin in der Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zu leben, wenn du das möchtest und brauchst (§ 41 SGB VIII). Wenn du das beantragen möchtest, kann dein Vormund dich dabei unterstützen, bevor du 18 bist. Manchmal bleibt der Vormund als Ansprechpartner auch noch länger an deiner Seite, aber entscheiden tust jetzt du!

Auch wenn du nicht mehr in einer Wohngruppe lebst, hast du noch eine Zeitlang das Recht auf Beratung und Unterstützung (§ 41a SGB VIII). Fachkräfte im Jugendamt – oder dein ehemaliger Vormund – unterstützen dich auch dabei, wenn du andere Leistungen in Anspruch nehmen möchtest (wie Wohngeld oder BAföG).



Übergang ins Erwachsenenleben

Der Careleaver Verein stellt auf seiner Webseite viele hilfreiche Informationen für den Übergang ins Erwachsenenleben und zu deinen Rechten zur Verfügung. Du kannst dich für weitere Fragen aber auch zur Vernetzung mit anderen jungen Menschen an den Verein wenden: <https://www.careleaver.de>

Die Broschüre „Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben“ findest du auch auf der Webseite: <https://careleaver-online.de>

Was Eltern wissen sollten:

Dürfen wir mitentscheiden, wer Vormund für unser Kind wird?

Die Frage, wer Vormund für ein Kind wird, ist für seine weitere Entwicklung sehr entscheidend. Eltern können z. B. in ihrem Testament festlegen, wer die Vormundschaft übernehmen soll, wenn sie beide sterben sollten. Aber auch wenn das Kind einen Vormund bekommt, weil die Eltern die Verantwortung nicht übernehmen können, muss das Familiengericht die Wünsche der Eltern berücksichtigen. Wenn Sie als Eltern einen Wunsch haben, wer Vormund für Ihr Kind werden soll, teilen Sie es dem Familiengericht also mit. Es kann sein, dass das Gericht Ihrem Wunsch folgt. Allerdings prüft das Gericht auch die Eignung der vorgeschlagenen Person, als Vormund Verantwortung zu übernehmen. Und der Wunsch Ihres Kindes zählt ebenfalls.

Was hat der Vormund bei der Umgangsregelung zu sagen?

Manchmal hat das Familiengericht über Kontakte zwischen Ihnen und Ihrem Kind entschieden – daran müssen sich alle Beteiligten halten. Wenn nicht, entscheidet der Vormund wie oft, wann und wo Sie Ihr Kind treffen. Dabei berücksichtigt er die Wünsche Ihres Kindes. Aber auch Ihre Vorstellungen und die der Pflegefamilie oder der Einrichtung hat er bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Im Gesetz heißt es dazu, dass der Vormund die Beziehung zu den Eltern im Interesse des Kindes einbeziehen soll (§ 1790 BGB). Dabei ist es sinnvoll, dass er sich auch mit Ihnen sowie mit den Betreu-

er:innen oder der Pflegefamilie und dem oder der Sozialarbeiter:in im Jugendamt abstimmt.

Hilft mir der Vormund bei Konflikten mit der Wohngruppe oder der Pflegefamilie?

Der Vormund soll dafür sorgen, dass sich Ihr Kind gut entwickeln und ungefährdet aufwachsen kann. Außerdem soll er die Interessen und die Rechte Ihres Kindes gegenüber den Behörden vertreten. Wenn Sie als Eltern nicht damit einverstanden sind, wie Ihr Kind in der Wohngruppe oder in der Pflegefamilie erzogen oder behandelt wird, nehmen Sie mit dem Vormund Kontakt auf und berichten Sie ihm davon. Dieser setzt sich dann mit Ihrem Kind in Verbindung und erkundigt sich, wie es ihm geht.

Teilt der Vormund Ihre Einschätzung, wird er sich um eine Verbesserung der Situation bemühen. Fühlt sich Ihr Kind in der Wohngruppe oder der Pflegefamilie sehr unwohl, wird er auch prüfen, ob es für Ihr Kind besser ist, woanders untergebracht zu werden. Sie können auch den Wunsch anmelden, an Hilfeplangesprächen teilzunehmen, z. B. wenn es um einen Wechsel der Wohngruppe geht. Auch wenn Sie die elterliche Sorge nicht innehaben, können die Fachkräfte im Jugendamt Sie dazu einladen. Vorausgesetzt, Ihr Kind möchte das auch.

Kümmert sich in Ihren Augen der Vormund nicht gut oder nicht ausreichend um Ihr Kind, können Sie sich an das Familiengericht wenden und vorschlagen, dass eine andere Person die Vormundschaft übernimmt. Damit das Familiengericht einen Wechsel bestimmt, muss es allerdings gute Gründe geben.



Informiert mich der Vormund über den Alltag und die Entwicklung meines Kindes?

Wie es Ihrem Kind geht, erfahren Sie am besten von Ihrem Kind selbst, z. B. während der Umgangskontakte, über Textnachrichten oder Telefonate. Wenn Sie mehr wissen wollen, können Sie auch bei dem Vormund nachfragen. Er informiert Sie dann, was Ihr Kind zurzeit macht und wie es ihm geht. Auf diese Informationen haben Sie einen Anspruch, wenn nicht Interessen des Kindes entgegenstehen (§ 1790 BGB).

Kann ich mich über den Vormund beschweren?

Wenn die Klärung mit dem Vormund bei Konflikten nicht funktioniert, können Sie sich an das Familiengericht oder an die Leitungskräfte im Jugendamt bzw. im Verein wenden. Diese müssen sich mit Ihren Beschwerden auseinandersetzen. Sie können sich aber auch bei einer Ombudsstelle melden, die Sie berät und bei Konflikten manchmal vermitteln kann – was eine Ombudsstelle ist, ist auf Seite 9 erklärt.

LÖSUNGEN
FINDEN



Was Pflegepersonen und Betreuer:innen in Einrichtungen und Wohngruppen wissen sollten:

Welche Rolle hat der Vormund oder die Vormundin bei der Hilfeplanung?

Die Vormundin vertritt die Interessen des Kindes oder des Jugendlichen, auch gegenüber dem Jugendamt. Ihr steht als Personensorgeberechtigter der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung zu. Sie nimmt an den Hilfeplangesprächen teil und sie beantragt die Leistungen, die sie für das Kind oder den Jugendlichen für erforderlich hält. Die Vormundin übt auch das Wunsch- und Wahlrecht aus, das heißt, sie sucht mit dem Kind oder dem Jugendlichen die Wohngruppe oder die Pflegefamilie aus, wenn es mehrere Möglichkeiten gibt.



Welche Aufgaben haben dann die Sozialen Dienste im Jugendamt?

Die Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt entscheiden über die Gewährung von Leistungen, die der Vormund für das Kind beantragt. Dabei kann es um eine Hilfe zur Erziehung in einer Wohngruppe oder in einer Pflegefamilie gehen, aber auch um eine zusätzliche Hilfe, z. B. eine zusätzliche Unterstützung eines Kindes, das in einer Pflegefamilie lebt. Die sozialen Dienste beraten und unterstützen in allen Fragen der Erziehung und Pflege. Es ist ihre Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Pflegeeltern oder die Betreuer:innen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.

Die Fachkräfte der Sozialen Dienste prüfen auch, ob die Erziehungsbedingungen bei den Eltern verbessert werden können. Sie unterstützen die Eltern dabei, entweder die Situation zu Hause so zu verbessern, dass das Kind zu ihnen zurückkehren kann. Oder – wenn das nicht möglich ist – helfen sie dabei, dass die Eltern trotzdem eine gute Beziehung zum Kind haben können, soweit das Kind es auch will und es ihm guttut (§ 37 SGB VIII).

Und wenn der Vormund oder die Vormundin mit dem Jugendamt nicht einverstanden ist?

Halten die Sozialen Dienste die Leistung, die der Vormund beantragt, nicht für notwendig und wird sein Antrag abgelehnt, so kann er dagegen Widerspruch einlegen oder vor dem Verwaltungsgericht klagen, wenn er die beantragte Leistung für das Kind oder den Jugendlichen für erforderlich hält.

Drei gemeinsam haben diesen Flyer verfasst.

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V., die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) haben diese neue Version des Flyers gemeinsam erstellt. IGfH und DIJuF hatten eine erste Version herausgebracht, aber die war ein bisschen veraltet.

Warum haben wir ihn nun gemeinsam neu gestaltet? Weil wir unterschiedlich auf die Vormundschaft schauen – und alle Perspektiven wichtig sind. Das Bundesforum schaut besonders auf die Fachlichkeit und die Interessenvertretung junger Menschen in der Vormundschaft. Die IGfH betrachtet besonders die Bedeutung der Vormundschaft in den Hilfen zur Erziehung, in Wohngruppen und Pflegefamilien. Das DIJuF hat die rechtliche Seite im Blick – und kann sie gut erklären. Uns allen dreien ist die Zusammenarbeit zwischen den jungen Menschen und allen an der Erziehung Beteiligten wichtig.



Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e. V. setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche sich darauf verlassen kann, einen Vormund oder eine Vormundin zu bekommen, der oder die seine Interessen gut vertritt. Dazu gehört zum Beispiel

- dass Vormund:innen genug Zeit für jedes einzelne Kind haben,

- dass Kinder und Jugendliche an allen für sie wichtigen Entscheidungen beteiligt werden und
- dass die Vormund:innen mit Betreuer:innen, Pflegeeltern, Eltern und anderen gut zusammenarbeiten können.

Für diese Ziele arbeiten im Bundesforum viele zusammen, z. B. Vormund:innen, Vertreter:innen der Hilfen zur Erziehung, junge Menschen, die eine Vormundin hatten, Richter:innen und Rechtspfleger:innen und viele andere. Weitere Informationen unter www.vormundschaft.net



Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH) ist eine bundesweit und auch international tätige Fachorganisation der Erziehungshilfen. Die IGfH versteht sich als Lobby im Dienste des Wohls und der Rechte von jungen Menschen, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben oder im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen betreut werden. Zu unseren Mitgliedern zählen Einzelpersonen, soziale Ausbildungsstätten sowie freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen.

Mit verschiedenen Arbeitsformen, wie z. B. Tagungen, Expert:innengesprächen und Fortbildungen sowie der Veröffentlichung von Informationsbroschüren, Fachbüchern und der Fachzeitschrift „Forum Erziehungshilfen“ befördert die IGfH den sozialpädagogischen Dialog über erzieherische Hilfen. Weitere Informationen unter www.igfh.de



Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) unterstützt die Arbeit der Jugendämter durch Rechtsberatung, Durchsetzung von Kindesunterhalt im Ausland, Fachveranstaltungen und Publikationen.

Als „Forum für Fachfragen“ fördert es den Dialog zwischen allen Akteur:innen der Jugendhilfe und des Familienrechts und baut Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis, Recht und Sozialpädagogik, Fachkräften und Politik. Im Bereich Vormundschaft unterstützen Jurist:innen die Arbeit der Amtsvormund:innen und der anderen Fachkräfte im Jugendamt durch Antworten auf rechtliche Fragen und Fortbildungen. Weitere Informationen unter www.dijuf.de

Layout Patricia Müller / weite Kreise

Fotos Unsplash: Grace Madeline (Titel) / Nathan Dumlao (S. 4) / Musharraf Khan (S. 6) / Aisvri (S. 8) / Cherrydeck (S. 10) / James Kovin (S. 11) / Volodymyr Hryshchenko (S. 12) / Sebastian Pandelache (S. 15) / Omid Armin (S. 17) / Center for Ageing better (S. 18) / Hitesh Choudhary (S. 18) / Haley Phelps (S. 21) / Sofatutor (S. 22) / Dottie di Liddo (S. 27) / Olivia Hibbins (Rückseite)

Druck City Druck Heidelberg

Bestellung und Online-Fassung

Diese Broschüre gibt es auch online auf den Seiten

- www.vormundschaft.net
- www.igfh.de
- www.dijuf.de

Gedruckte Exemplare können online bestellt werden beim Publikationsversand der Bundesregierung

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen

Behörden und andere öffentliche Einrichtungen, die eine größere Anzahl bestellen möchten, schicken bitte eine E-Mail mit einer kurzen Begründung an den Publikationsversand der Bundesregierung:

publikationen@bundesregierung.de

Der Versand der bestellten Infomaterialien erfolgt unentgeltlich und frei Haus.

Kontakt:

Bundesforum Vormundschaft und
Pflegschaft e. V.

Poststraße 46

69115 Heidelberg

info@vormundschaft.net



ALLES
KLAR?

KANN
MEINE TANTE
MEINE
VORMUNDIN
SEIN?



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend